



**Einwohnergemeinde**

Rathausstrasse 2  
Postfach, 6341 Baar

## **Pflichtenheft für die Fachkommission für Altersfragen**

## **1. Grundsatz**

Die Kommission für Altersfragen ist eine vom Gemeinderat eingesetzte ständige Fachkommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

## **2. Ziel der Kommission**

Die Kommission für Altersfragen hat das Ziel, die Lebensqualität der älteren Menschen, die in der Gemeinde leben, zu erhalten und zu fördern.

## **3. Gesetzliche Grundlage**

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegeseztz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

## **4. Aufgaben der Kommission**

Die Kommission für Altersfragen

- berät den Gemeinderat in Altersfragen.
- berät den Gemeinderat bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton auf Gemeindeebene.
- setzt sich für eine bedarfsgerechte Alterspolitik ein und unterbreitet dem Gemeinderat Empfehlungen zu entsprechenden Vorhaben.
- zeigt adressatengerechte Umsetzungen des Leitbildes der Gemeinde auf, welche sich an den Bedürfnissen der älteren Menschen orientiert.
- übernimmt eine Vernetzungsfunktion zwischen Altersorganisationen und den gemeindlichen Organen.
- befasst sich schwerpunktmässig mit Wohnformen, Angeboten und Dienstleistungen, Fragen der Gesundheitsvorsorge und -versorgung und der Einbindung in die Gesellschaft.

## **5. Zusammensetzung**

Die Kommission für Altersfragen besteht aus maximal 13 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die SozialvorsteherIn mit Stimmrecht
- neun Mitglieder (Fachkommission) - Einsitz in der Kommission haben insbesondere VertreterInnen von Altersorganisationen - mit Stimmrecht
- der/die AbteilungsleiterIn Soziales / Gesellschaft, der/die LeiterIn Gesellschaft und der/die LeiterIn Fachstelle Gesundheit / Alter als beratende Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kommissionspräsidiums gewählt.

Die Kommission für Altersfragen wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

## **6. Organisation**

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG §14). Die Leitung der Kommission für Altersfragen richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr zwei Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens sechs Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

## **7. Kommissionsgeheimnis**

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Projekte und Diskussionen aus der Kommission dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber den Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Kommission für Altersfragen haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

### **8. Inkraftsetzung**

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

**Gemeinderat Baar**